

Bekanntmachung Nr. 97 der Gemeinde Hohenlockstedt

2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Muna“

hier: Bereich der Königsberger Straße

Nach § 13 in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt in ihrer Sitzung am 4. 11. 1982 die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Muna“ über die Reduzierung der Straßenbreite der Königsberger Straße sowie die Veränderung des Einmündungsbereiches der Stettiner Straße zur Straße „K“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als **Satzung beschlossen.**

Der Bebauungsplan wird mit Beginn des 8. Januar 1995 rechtsverbindlich. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Hohenlockstedt, Kieler Straße 49, 25551 Hohenlockstedt, Zimmer 22, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 155 a BBauG 1976/1979).

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 des Bundesbaugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hohenlockstedt, den 3. Januar 1995

Gemeinde Hohenlockstedt

Der Bürgermeister

gez. Blaschke

(L. S.)

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 7. Januar 1995

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift (Ablichtung usw.) mit dem Original in der Norddeutschen Rundschau wird hiermit amtlich beglaubigt.

Die Beglaubigung dient der Vorlage bei der Anzeige- bzw. Genehmigungsbehörde.

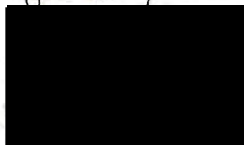


Hohenlockstedt, den 9. Jan. 1995

Gemeinde Hohenlockstedt

Der Bürgermeister

Im Auftrage



2

11

Auszug aus der Tageszeitung
"NORDDEUTSCHE RUNDSCHAU"

VOM 6. Mai 1983

Bekanntmachung

Bekanntmachung Nr. 38 der Gemeinde Hohenlockstedt

**Betr.: 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Muna“
hier: Bereich der Königsberger Straße**

Nach § 13 in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt in ihrer Sitzung am 4. November 1982 die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Muna“ über die Reduzierung der Straßenbreite der Königsberger Straße sowie die Veränderung des Einmündungsbereiches der Stettiner Straße zur Straße „K“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird mit Beginn des 7. Mai 1983 rechtsverbindlich. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Hohenlockstedt, Kieler Straße 51, 2214 Hohenlockstedt, Zimmer 7, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 155a BBauG 1976/1979).

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hohenlockstedt, den 3. Mai 1983

Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister
gez. Bollmann

L. C.

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 6. Mai 1983

Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister
gez. Bollmann

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift

(Ablichtung usw.) mit der Bekanntmachung

vom 6.5.83

(Genauere Bezeichnung der Urkunde)

wird hiermit amtlich beglaubigt.

Die Beglaubigung dient der Vorlage bei:

Landrat des Kreises Steinburg

(Behörde)

Gebührenamt

DM

Hohenlockstedt

den 18.5.83

im Auftrage

(Behörde u



B e g r ü n d u n g

über die 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 4 a " MUNA " für das Gebiet Königsberger Straße

Aufgestellt:
Eleonore Okkens- Böse
Architektin
Brunsbütteler Straße 21
2212 Brunsbüttel

1. Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für den Bebauungsplan bilden:

- Bundesbaugesetz
- Baunutzungsverordnung
- Landesbauordnung
- Planzeichenverordnung

Die vorliegende 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wurde aus dem genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenlockstedt entwickelt.

2. Lage und Umfang des Änderungsbereiches

Die Änderungsflächen liegen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 a " MUNA " und umfassen ein Gebiet von ca 0,50 ha.

3. Städtebauliche Maßnahmen

Die Planungskonzeption sieht folgendes vor:

- a) Reduzierung der Straßenausbaubreite der Königsberger Straße von bisher 7,50 m auf neu 6,50 m. Der Straßenquerschnitt wird mit einer Fahrbahnbreite von 4,25 m, einem 1,50 m breiten Bürgersteig an der bebauten Seite und einem 0,50 m breiten Sicherheitsstreifen festgesetzt. Der Gehweg wird als überfahrbarer Bordstein im Bebauungsplan festgesetzt.
- b) Veränderung des Einmündungsbereiches der Stettiner Straße zur Straße K durch Verlagerung der Trompete in westliche Richtung um ca 10 m.
- c) Die Baumreihe entlang der Königsberger Straße soll erhalten bleiben.

4. Versorgungsmaßnahmen

Das Planungsgebiet ist voll erschlossen und besitzt alle Versorgungs- und Entsorgungsanlagen wie Wasser, Strom und Kanalisation. Im Rahmen der Änderung entstehen diesbezüglich keine Kosten.